

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal	
Eing: 14. April 2023	
Hdz	Bearbeitung Abt.: _____



Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Straße 1
35094 Lahntal

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2

Ansprechpartner: Frau Gerlach
Telefon: 06421 405-1281
Telefax: 06421 405-1521
E-Mail: GerlachD@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22. Februar 2023

Datum: 03. April 2023

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 22. Februar 2023, eingegangen mit abschließenden Unterlagen im April 2023, haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- ❖ Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2023 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).
- ❖ Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Betrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 97a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigelegt.

Die Haushaltssatzung mit meinen Genehmigungen ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung **mehrmals jährlich** über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorien-

- **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaushaus)
- **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

tierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. **Ich weise nochmals darauf hin, dass mir entsprechende Berichte unterjährig vorzulegen sind.**

Ich bitte zudem diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist nachweislich am 02. Februar 2023 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Gemäß § 97 Absatz 3 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, sprich bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 23. Februar 2023 verzeichnen.
- ❖ Der Vorbericht enthält nicht alle Inhalte, die nach § 6 GemHVO und den Hinweisen vorgeschrieben sind. Ich bitte dies zukünftig entsprechend zu ergänzen.
- ❖ Weiterhin verweise ich auf § 4 Absatz 1 GemHVO sowie den Hinweis Nr. 7 zu § 4 GemHVO. Ich bitte um künftige Beachtung.
- ❖ Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die **wesentlichen** Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Ich erwarte eine entsprechende Beachtung.
- ❖ Gemäß § 60 GemHVO ist das Muster 4 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten verbindlich anzuwenden. Dies ist zukünftig zu beachten.
- ❖ Weiterhin weise ich auf den Hinweis Nr. 4 zu § 13 GemHVO hin und erwarte eine künftige Beachtung.
- ❖ Eine umfangreiche Überprüfung der Deckungsregelungen der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zum Jahresabschluss 2020 zeigte **acht Überschreitungen im Ergebnisbereich**. Daneben sind **25 Überschreitungen bei den Investitionen** eingetreten. Beschlüsse nach § 100 HGO konnten nicht vorgelegt werden. Damit ist festzustellen, dass haushaltsrechtliche Bestimmungen in einer Vielzahl von Fällen missachtet wurden. **Ich erwarte eine zukünftige Beachtung.**
- ❖ Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom

13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2023 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2021 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 ist am 06. März 2023 durch den Gemeindevorstand nachweislich erfolgt.

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021 ist nachweislich am 30. März 2023 erfolgt.

In diesem Zusammenhang weise ich im Allgemeinen darauf hin, dass sowohl die Gemeindevertretung als auch die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten sind.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2023 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lahntal im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 322.400 € ab. Auch in der kumulierten Betrachtung des Planungszeitraumes 2022 bis 2026 übersteigen die Aufwendungen die Erträge. Zum 31. Dezember 2026 ergibt sich ein kumulierter Fehlbedarf in Höhe von 708.200 €. Ursächlich hierfür sind die geplanten Fehlbedarfe aus den Haushaltsjahren 2022 bis 2025.

Nach dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushaltsplan 2023 verfügt die Gemeinde Lahntal jedoch über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2022 von 2.764.622 € und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 7.543.655 €. Diese reichen aus, um den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis auch in der kumulierten Betrachtung auszugleichen. Im Planjahr 2026 erwartet die Gemeinde Lahntal wieder Überschüsse. Daher kann die finanzielle Leistungsfähigkeit als noch gesichert betrachtet werden.

Ich weise an dieser Stelle grundsätzlich darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der ErgebnISRücklage genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Die Realsteuerhebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2023 bleiben unverändert. Der Hebesatz der Grundsteuer B wird von 420 auf 520 angehoben. Die Hebesätze liegen über dem Niveau der Nivellierungshebesätze nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie oberhalb der Durchschnittshebesätze des Landkreises Mar-

burg-Biedenkopf sowie oberhalb des Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse. Die mittelfristige Ergebnisplanung plant mit einem kumulierten Fehlbedarf. Daher besteht bei den Realsteuerhebesätzen weiterhin Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Lahntal ebenfalls nicht. Die Gemeinde plant mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 268.150 €, die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 397.700 €. Der Finanzhaushalt weist eine negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von 129.550 € aus. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann nach den Vorschriften des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO durch die Heranziehung der sogenannten ungebundenen Liquidität erreicht werden. Die Gemeinde Lahntal hat mir nachgewiesen, dass sie über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt, um die ordentliche Tilgung und die negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln auszugleichen.

Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Gemeinde Lahntal die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in den Planjahren 2022 und 2024 nicht. In den Tilgungsleistungen ist jedoch eine Sondertilgung in Höhe von 2.200.000 € enthalten. Diese Sondertilgung wird durch eine zweckgebundene Einzahlung aus Investitionstätigkeit geleistet und ist bei der Betrachtung der ordentlichen Tilgung herauszunehmen. Die nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO zu erwirtschaftende Tilgung beträgt folglich für das Haushaltsjahr 2022 417.700 € und für das Planjahr 2024 397.700 €. Die Anforderungen an den Ausgleich des Finanzhaushalts sind daher im Haushaltsjahr 2022 sowie in den Planjahren 2025 und 2026 erfüllt, im Planjahr 2024 nicht. In der kumulierten Betrachtung des Finanzplanungszeitraums erfüllt die Gemeinde Lahntal wiederum die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO. Der Finanzmittelbestand ist am Ende des Finanzplanungszeitraums positiv.

Grundsätzlich empfehle ich der Gemeinde Lahntal bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

In § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2023 werden Investitionskredite in Höhe von 397.200 € festgesetzt. Die geplante Kreditaufnahme ist geringer als die ordentliche Tilgung und führt damit zu keiner Nettoneuverschuldung. Der Haushaltsausgleich wird planerisch erreicht. Die beabsichtigten Kreditaufnahmen sind nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung entnehme ich, dass in den Planjahren 2025 und 2026 Kreditaufnahmen geplant sind, die zu einer Nettoneuverschuldung führen. Aufgrund dieser Tatsache sollte der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders beachtet werden. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass zukünftige Haushalte unter anderem durch steigende Zins- und Tilgungsleistungen sowie durch steigende Aufwendungen für Abschreibungen und Investitionsunterhaltungen stark strapaziert werden können. Deshalb sind bei der Planung und vor der Umsetzung größerer Investitionsmaßnahmen die Vorschriften des § 12 GemHVO unbedingt zu beachten.

In § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2023 sind Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 700.000 € veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigungen sind zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 460.000 € und zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 in Höhe von 240.000 € vorgesehen. In diesen Planungsjahren ist laut mittelfristiger Finanzplanung eine Veranschlagung von Investitionskrediten vorgesehen. Dadurch sind die Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Absatz 4 HGO genehmigungspflichtig. Gründe, die gegen eine Genehmigung sprechen, sind nicht ersichtlich. Der Gesamtbetrag in Höhe von 700.000 € kann folglich in voller Höhe genehmigt werden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass der Eingang von Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr zu einer Mittelbindung in den kommenden Haushaltsjahren führt und in diesem Zusammenhang die Finanzierung sicherzustellen ist. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen entspricht zudem keiner vorweggenommenen Kreditgenehmigung in den Folgejahren.

Zur Liquiditätssicherung hat die Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2023 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Danach wird dieser teilweise für einen unterjährigen Liquiditätsbedarf sowie für Investitionszwischenfinanzierungen benötigt.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Gemeinde Lahntal zum 31. Dezember 2022 keine Liquiditätskredite.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2021 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2021 einen Überschuss in Höhe von 827.543 € aus. Entgegen dem Planergebnis eines Fehlbedarfes in Höhe von 529.200 € ist dies eine deutliche Verbesserung.

Das verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2021 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich entgegen der ursprünglichen Planung eines Fehlbedarfes in Höhe von 52.350 € auf einen Überschuss in Höhe von 1.947.062 € erhöht. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 337.699 €. Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt

sich Zahlungsmittelbestand von 1.329.717 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit ebenfalls erfüllt.

3. Allgemeine Hinweise

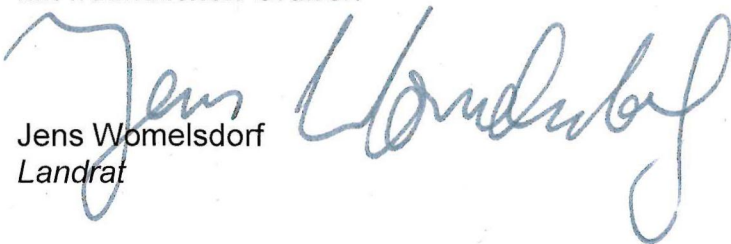
Im Übrigen empfehle ich der Gemeinde Lahntal die möglicherweise vorhandenen Rücklagen sowie die ungebundene Liquidität in § 1 oder im fakultativen Teil der Haushaltssatzung, alternativ im Vorbericht, abzubilden. Dies ermöglicht den Gemeindevertretern als auch mir einen besseren sowie schnelleren Überblick über die wesentlichen Parameter für die Einhaltung des § 92 Absatz 5 HGO zu erhalten.

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 und 14. Oktober 2022 mit Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-22/001 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Womelsdorf
Landrat





GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2023 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).

Gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kredite in Höhe von

397.200 Euro

(i.W.: Dreihundertsiebenundneunzigtausendzweihundert Euro)

Gemäß § 97a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO genehmige ich die in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

700.000 Euro

(i.W.: Siebenhunderttausend Euro)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 Euro

(i.W.: Eine Million Euro)

Marburg, 03. April 2023

Jens Womelsdorf
Landrat



- **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR